

## **Kleine Anfrage Corina Liebi (JGLP): Ausländerrechtliche Konsequenzen: Welche Risiken birgt der Sozialhilfebezug?**

### **Fragen**

Der Gemeinderat wird basierend auf den bereits vorliegenden Evaluationsergebnissen des Pilotprojekts Überbrückungshilfe um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele der im Pilotprojekt unterstützten Personen hätten Sozialhilfe beantragen können, wenn sie gewollt hätten?
2. Welchen Aufenthaltsstatus hatten die nur mit Gutscheinen unterstützten Personen?
3. Welche ausländerrechtlichen Konsequenzen mussten die Betroffenen beim Bezug von Sozialhilfe hinsichtlich der Rückstufung des Aufenthaltsstatus, der Einbürgerung und der Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung tatsächlich befürchten?

### **Begründung**

Im Dezember 2023 veröffentlichte die Stadt Bern den Evaluationsbericht zum Pilotprojekt Überbrückungshilfe, welches von der ZHAW wissenschaftlich begleitet wurde. Ziel des Projekts war es, Personen in Notlagen zu unterstützen, die aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen keinen oder nur einen unsicheren Zugang zur Sozialhilfe haben. Betroffen waren dabei Personen mit Aufenthaltsstatus C, B, F, L sowie Sans-Papiers. Gegen das Projekt wurde eine Beschwerde eingereicht, die am 10. September 2024 vom Regierungsstatthalteramt gutgeheissen wurde. Dabei wurden die Auszahlung von Überbrückungshilfen sowie die Auszahlungen über die Hilfsfonds der BSS als rechtswidrig und meldepflichtige Sozialhilfe eingestuft. Laut dem Evaluationsbericht wurden insgesamt 147 Dossiers bearbeitet und 365 Personen, einschliesslich Kinder, unterstützt. Darunter waren 12 Personen mit C-Ausweis, 26 mit B-Ausweis, 4 mit F-Ausweis, keine Person mit L-Ausweis, 11 Sans-Papiers und eine Person mit anderem Status. Weitere Personen erhielten lediglich Gutscheine, ihr Aufenthaltsstatus wird in der Evaluation jedoch nicht ausgewiesen. Der Bericht verdeutlicht (vgl. S. 21), dass viele der betroffenen Personen Sozialhilfe aufgrund der Angst vor negativen Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus oder eine mögliche Einbürgerung meiden. Zudem weist er auf die besondere Problematik von Sans-Papiers hin, die sich im Prozess zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung befinden. Gemäss Auskunft der Fremdenpolizei wurden im Jahr 2023 lediglich sieben Rückstufungen von Aufenthaltsbewilligungen vorgenommen, alle im Zusammenhang mit einem Delikt. Im Jahr 2024 gab es bis Ende August keine einzige Rückstufung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche ausländerrechtlichen Konsequenzen im Alltag tatsächlich zu befürchten sind.

Bern, 13. September 2024

*Erstunterzeichnende: Corina Liebi*

*Mitunterzeichnende: -*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Entscheid der Regierungsstatthalterin betrifft die Verlängerung des Pilotprojekts Überbrückungshilfe ab Januar 2024. Auszahlungen über die Hilfsfonds der Direktion für Bildung, Soziales und Sport waren nicht Gegenstand des Beschwerdeentscheids und stehen in keinem Zusammenhang mit diesem.

*Zu Frage 1:*

Der Bezug der Überbrückungshilfe war an des Kriterium «Bedürftigkeit» geknüpft. Im Fokus des Pilotprojekts standen einerseits Sans-Papiers; diese Gruppe hätte auf Grund ihres ungeklärten Aufenthaltsstatus keinen Anspruch auf Sozialhilfe gehabt. Andererseits richtete sich das Projekt insbesondere an Personen mit einem Aufenthaltsstatus B, C, F oder L. Personen mit Aufenthaltsstatus L haben teils keinen Anspruch auf Sozialhilfe, waren aber gemäss der Evaluation nicht unter den Beziehenden von Überbrückungshilfe. Bei den Unterstützten mit Aufenthaltsstatus B, C und F kann davon ausgegangen werden, dass sie mehrheitlich einen rechtlichen Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe gehabt hätten. In vereinzelt Fällen ist es möglich, dass die Gesamtsituation knapp über der Eintrittsschwelle zur Sozialhilfe lag. Bei Personen mit einem ausländerrechtlichen Status kann ein Sozialhilfebezug gravierende ausländerrechtliche Konsequenzen mit sich bringen (siehe Frage 3).

*Zu Frage 2:*

Auf Grund der bei der Ausrichtung erhobenen Daten können keine detaillierten Angaben zum Aufenthaltsstatus der ausschliesslich mit Gutscheinen unterstützten Personen gemacht werden. Bekannt ist jedoch, dass es sich bei 33 der ausschliesslich mit Gutscheinen unterstützten Personen um Sans-Papiers handelte.

*Zu Frage 3:*

Ausländische Staatsangehörige müssen den Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung befürchten, wenn sie oder eine Person, für die sie zu sorgen haben, Sozialhilfe beziehen (Art. 62 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Wenn das Angewiesensein auf Sozialhilfe dauerhaft und in erheblichem Mass besteht, kann auch die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden (Art. 63 AIG). Sozialhilfebeziehende Ausländer\*innen können zudem ihre Familienangehörigen nicht in die Schweiz nachziehen – es sei denn, sie sind mit einer\*m Schweizer\*in verheiratet (Art. 43 bis 45 AIG). Schliesslich kann im Kanton Bern nicht eingebürgert werden, wer Sozialhilfeleistungen bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat (Art. 7 Kantonsverfassung). Die Meldepflicht gegenüber den Migrationsbehörden besteht teilweise ab dem ersten Franken Sozialhilfebezug.

Bern, 23. Oktober 2024

Der Gemeinderat